



DATENSCHUTZERKLÄRUNG DER EPI GmbH

betreffend der Überlassung von Daten zum Zweck der Vornahme von Dienstleistungen gemäß §§ 10 und 11 Datenschutzgesetz 2000 in der geltenden Fassung zwischen dem unten stehenden in der Folge Auftraggeber und der EPI GmbH in der Folge Dienstleister genannt.

1. Unter „Daten“ sind in dieser Vereinbarung Daten im Sinne des DSG zu verstehen, die dem Dienstleister vom Auftraggeber zur Verarbeitung im Rahmen des gegenständlichen Auftrages überlassen wurden.
2. Der Dienstleister verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten.
3. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Dienstleistung beauftragten Personen vor der Aufnahme der Tätigkeiten zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Dienstleistung beauftragten Personen auch nach ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht. Das Datengeheimnis umfasst personenbezogene Daten, sowohl natürlicher und juristischer Personen als auch von Personengemeinschaften. Im Zweifel sind sämtliche vom Auftraggeber überlassenen Daten als personenbezogen anzusehen.
4. Der Dienstleister verpflichtet sich, die Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge und Anweisungen des Auftraggebers zu verwenden. Eine Verwendung der Daten für Zwecke des Dienstleisters, einschließlich statistischer Auswertungen personenbezogener oder nicht personenbezogener Art, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.
5. Der Dienstleister erklärt sich rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
6. Der Dienstleister kann einen weiteren Dienstleister (Sub-Dienstleister) nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Durchführung der Dienstleistung heranziehen.
7. Die Übermittlung und Überlassung von Daten in das Ausland darf nur nach schriftlichem Auftrag des Auftraggebers unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 12 und 13 DSG erfolgen.
8. Der Dienstleister trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen des § 26 DSG 2000 (Auskunftsrecht), des § 27 DSG (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) und des § 28 DSG (Widerspruchsrecht) gegenüber einem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Von dieser Verpflichtung kann sich der Dienstleister durch sofortige Rückstellung der Daten an den Auftraggeber befreien.
9. Der Dienstleister ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben, bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.
10. Der Auftraggeber haftet dem Dienstleister dafür, dass die von ihm überlassenen Daten zulässigerweise ermittelt wurden sowie dass die dem Dienstleister erteilten Aufträge zur Erfüllung eines berechtigten Zweckes im Sinne des § 7 DSG dienen und in keinerlei Widerspruch zu sonstigen Vorschriften stehen.
11. Der Dienstleister wird dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Punkt 2 bis 7 genannten Verpflichtungen notwendig sind.

für den Dienstleister

für den Auftraggeber

EPI GmbH
Dienstleister

.....
Auftraggeber

.....
Datum, Unterschrift

.....
Datum, Unterschrift